

518/AB
Bundesministerium vom 06.03.2020 zu 502/J (XXVII. GP)
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.014.298

Wien, 6. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 502/J vom 10. Jänner 2020 der Abgeordneten Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die betriebliche Altersvorsorge (zweite Säule) und die private Altersvorsorge (dritte Säule) dienen der Zusatzvorsorge zur gesetzlichen Altersvorsorge. Zur betrieblichen Altersvorsorge zählen zum Beispiel Betriebspensionen, Leistungen von Pensionskassen und betrieblichen Kollektivversicherungen sowie die so genannte „Abfertigung neu“. Zur privaten Altersvorsorge zählen zum Beispiel private Lebens- bzw. Rentenversicherungen und die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge. Grundsätzlich werden bei Altersvorsorgeprodukten die Einzahlungsphase, die Veranlagungsphase und die Auszahlungsphase unterschieden. Darüber hinaus ist zu unterscheiden, ob Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträge vorliegen. Abhängig vom Altersvorsorgeprodukt können daher unterschiedliche steuerliche Begünstigungen bestehen, die stets in ihrer Gesamtheit zu sehen sind.

Betriebliche Altersvorsorge (zweite Säule):

Bei Einzahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersvorsorge der Arbeitnehmer ist zwischen verpflichtenden und optionalen Beiträgen zu unterscheiden. In der Regel liegen in beiden Fällen Betriebsausgaben vor, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für das jeweilige Altersvorsorgeprodukt eingehalten werden. Zu den verpflichtenden Beiträgen zählen zum Beispiel die Einzahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Vorsorgekasse in Höhe von 1,53% des Entgelts für Dienstverhältnisse ab dem 1.1.2003 („Abfertigung neu“). Diese Beiträge zählen beim Arbeitnehmer in der Einzahlungsphase nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 26 Z 7 lit. d EStG 1988). In der Auszahlungsphase ist eine als lebenslange Rente ausgezahlte Leistung der betrieblichen Vorsorgekasse beim (ehemaligen) Arbeitnehmer steuerfrei. Wenn der Arbeitnehmer statt der lebenslangen Rente die Auszahlung in Form einer Kapitalabfindung wählt, ist eine begünstigte Besteuerung in Höhe von 6% vorgesehen (§ 67 Abs. 3 EStG 1988).

Abgesehen von den erwähnten verpflichtenden Beiträgen besteht für Arbeitgeber zum Beispiel die Möglichkeit, Beiträge für Arbeitnehmer an Pensionskassen, Unterstützungskassen und betriebliche Kollektivversicherungen einzuzahlen. Beim Arbeitnehmer handelt es sich dabei um nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers (§ 26 Z 7 lit. a EStG 1988). Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer sind bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Arbeitnehmer im Jahr steuerfrei (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988). Abhängig vom Produkt sind zusätzliche Beiträge des Arbeitnehmers in das Zukunftsvorsorgeprodukt bzw. die Inanspruchnahme einer staatlichen Prämie möglich. Unter Zukunftsvorsorgeeinrichtungen sind Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen zu verstehen, die dazu dienen, Arbeitnehmer oder diesen nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern. In der Auszahlungsphase ist die auf Arbeitgeberbeiträge für eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge entfallende Pension nach dem geltenden Tarif zu versteuern. Das gilt auch für auf Arbeitgeberbeiträge entfallende Rentenbezüge aus Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes.

Private Altersvorsorge (dritte Säule):

Bei bestimmten privaten Altersvorsegeprodukten ist in der Einzahlungsphase die Inanspruchnahme einer staatlichen Prämie möglich (Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG 1988, Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG 1988, Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988). Der Steuerpflichtige kann jeweils nur eine staatliche Prämie in Anspruch nehmen. Wenn keine staatliche Prämie in Anspruch genommen wurde, können Arbeitnehmer die Beiträge und Versicherungsprämien

als so genannte Topf-Sonderausgaben abziehen, wenn der Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde. Diese Möglichkeit besteht nur mehr für Veranlagungsjahre bis 2020.

Bei einigen Produkten bestehen in der Auszahlungsphase steuerliche Begünstigungen: So sind zum Beispiel die auf Arbeitnehmerbeiträgen beruhenden Leistungen der Pensionskasse in der Auszahlungsphase nur zu 25% zu erfassen (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988). Die auf Arbeitgeberbeiträge entfallenden Rentenbezüge sind nach dem geltenden Tarif zu versteuern. Die auf prämienbegünstigte Einzahlungen zurückzuführende Pension ist steuerfrei und wiederkehrende Bezüge, die als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung ausgezahlt werden, sind – soweit eine staatliche Prämie in Anspruch genommen wurde – nicht steuerpflichtig.

Zu 2. bis 5.:

Hinsichtlich der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG und der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG wurden folgende Daten automatisiert ausgewertet (erstattete Prämie in Euro):

Jahr	§108a	§108g
2017	1.306.795	34.644.228
2018	1.371.913	33.339.755

Zu den anderen Maßnahmen sowie zu einem möglichen Gesamtfördervolumen kann mangels Datengrundlage keine qualifizierte Aussage getroffen werden.

Zu 6.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen die von der FMA veröffentlichten Daten für Pensionskassen (2. Säule) und die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (3. Säule) vor:

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (Pensionskassen) hat zum 31. Dezember 2018 insgesamt 941.420 Personen betragen. Weitere Daten sind der von der FMA veröffentlichten Statistik zur Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu entnehmen.

Zum 31. Dezember 2018 sind insgesamt 1.198.530 Verträge (PZV) ausgewiesen. Weitere Daten dazu sind der jährlich von der FMA veröffentlichten Studie „der Markt für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ zu entnehmen (<http://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma/publikationen/studie-praemienbeguenstigte-zukunftsvorsorge.html>).

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

